

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§1 Allgemeines

Allgemeine Rechte und Pflichten des Tourismusverbandes der Welterbergregion Wartburg Hainich e. V. – im Folgendem TV WER genannt – bestimmen sich nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger (insbesondere Reiseveranstalter etc.) ist der TV WER ausschließlich als Vermittler tätig und handelt im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers. Die Durchführung der gebuchten Reise als solche gehört nicht zu den Vertragspflichten des TV WER.

Im Falle einer Buchung kommt der die Reise betreffende Vertrag ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Leistungsträger zustande. Auf die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungsträger (z. B. der Reiseveranstalter) oder die gesetzlichen Regelungen gem. §§ 651 a) ff. BGB wird insoweit verwiesen. Sofern für gewählte Preise, Waren oder Dienstleistungen besondere Regelungen oder Einschränkungen gelten, wird der Kunde vor der Buchung / vor dem Kauf auf diese gesondert hingewiesen.

In den Ausnahmefällen, in denen TV WER Reisen bzw. Veranstaltungen in eigener Verantwortung veranstaltet, regelt sich das Rechtsverhältnis zwischen TV WER und dem Kunden nach den TV WER Reiseveranstalterbedingungen sowie den §§ 651 a) ff. BGB. Der Kunde wird auf diese vor der Buchung gesondert hingewiesen.

§2 Abschluss des Reisevertrages

Ein Angebot des Leistungsträgers kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über elektronische Medien (Internet) abgegeben werden. Bei Abgabe eines Angebots über elektronische Medien (Internet) macht der Leistungsträger dem TV WER ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Der Leistungsträger steht auch für alle in dem Angebot mit aufgeführten Leistungen sowie für seine eigenen Verpflichtungen ein.

Der TV WER behält sich die Annahme des Angebots vor. Wenn TV WER oder der Leistungsträger gegenüber dem Kunden schriftlich, fernmündlich, per E-Mail (elektronischer Post) oder in sonstiger Weise die Buchung bestätigt, kommt zwischen dem Kunden und dem Leistungsträger ein Vertrag zustande.

Der Kunde verpflichtet sich, die ihm zugegangene Buchungsbestätigung zwischen ihm und dem Leistungsträger unmittelbar auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und dem Leistungsträger bzw. dem TV WER ggf. auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen hinzuweisen. Ein Hinweis auf Unrichtigkeiten oder Abweichungen, der nach Ablauf einer Frist von drei Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung erfolgt, kann nicht mehr berücksichtigt werden. Verspätet angezeigte Unrichtigkeiten bzw. Abweichungen berechtigen insbesondere nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

§3 Leistungen, Vergütung und Fälligkeit

Die vertragliche Leistungspflicht des TV WER besteht, nach Maßgabe dieser Vermittlungsbedingungen, in der Vornahme der zur Durchführung des Vermittlungsauftrags notwendigen Handlungen entsprechend dem Buchungsauftrag des Kunden und der entsprechenden Beratung sowie der Abwicklung der Buchung, insbesondere der Übergabe der Reiseunterlagen, soweit diese nicht nach dem mit dem jeweils vermittelten Leistungsträger getroffenen Vereinbarungen direkt dem Kunden übermittelt werden.

Der TV WER hat dem Kunden vor einer Abweichung von den Buchungsvorgaben zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten, es sei denn, dass die hierdurch bedingte zeitliche Verzögerung die Durchführung des vom Kunden unbedingt erteilten Vermittlungsauftrags gefährdet oder unmöglich macht.

Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet der TV WER im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden.

Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet der TV WER gemäß § 676 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der TV WER nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter der angefragten Reiseleistung zu ermitteln und/oder anzubieten.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom TV WER oder dem Leistungsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Die Fälligkeit von Anzahlung und Restzahlung sowie die weiteren Zahlungsmodalitäten erhält der Kunde mit der Buchungsbestätigung durch den Leistungsträger. Bei kurzfristigen Buchungen kann der Gesamtpreis sofort fällig werden.

§4 Reiserücktritt und nicht in Anspruch genommene Leistung

Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit von der Buchung zurücktreten. Dazu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem TV WER notwendig.

Bei Rücktritt durch den Kunden stehen dem TV WER nachstehende Entschädigungen zu:

bis 21 Tage vor Reisebeginn	kostenfrei
bis 14 Tage vor Reisebeginn	10 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Reisebeginn	25 % des Reisepreises
bis zum Reisebeginn	50 % des Reisepreises

§5 Gewährleistung und Schadensersatz

Bei Reklamationen oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem vermittelten Leistungsträger beschränkt sich die Verpflichtung des TV WER auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen des gebuchten Leistungsträgers.

Eine Verpflichtung des TV WER zur Entgegennahme und/oder Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht. Übernimmt der TV WER die Weiterleitung Frist wahrer Anspruchsschreiben des Kunden, haftet er für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

Bezüglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber dem Leistungsträger besteht gleichfalls keine Pflicht des TV WER zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

§6 Haftungsbeschränkung

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf ein ungewöhnliches und unvorhersehbares Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Der TV WER haftet nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Soweit der TV WER eine entsprechende vertragliche Pflicht nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat, haftet er nicht für das Zustandekommen von dem Buchungswunsch des Kunden entsprechenden Verträgen mit dem zu vermittelnden Leistungsträger.

Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet der TV WER bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Bei der Vermittlung mehrerer touristischer Hauptleistungen (entsprechen dem gesetzlichen Begriff der Pauschalreise) gilt dies nicht, soweit der TV WER gem. § 651 a Abs. 2 BGB den Anschein begründet, die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

Eine etwaige eigene Haftung des TV WER aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Die Haftung des TV WER ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§7 Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem TV WER

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Beratungs- und/oder Vermittlungsleistung des TV WER hat der Kunde innerhalb eines Monats schriftlich geltend zu machen. Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Kunden nach dieser Frist ist ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem vertraglich vorgesehenen Ende der vermittelten Leistung - bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden der Letzten. Die Frist wird nicht gewahrt durch Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Leistungsträger, welcher die vermittelte Leistung zu erbringen hatte.

§8 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Jeder Kunde/Reisende ist für die Einhaltung der gültigen in- und ausländischen Ein- und Ausreise-, Gesundheitsvorschriften, Pass- und Visa-Bestimmungen selbst verantwortlich.

Ansonsten besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht nur dann, wenn besondere dem TV WER bekannte oder erkennbare Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen (insbesondere bei Pauschalreisen) nicht bereits in einem dem Kunden vorliegenden Reiseprospekt enthalten sind. Im Falle einer nach den vorstehenden Bestimmungen begründeten Informationspflicht kann der TV WER ohne besonderen Hinweis oder Kenntnis davon ausgehen, dass der Kunde und seine Mitreisenden deutsche Staatsangehörige sind und in deren Person keine Besonderheiten (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit) vorliegen.

Entsprechende Hinweispflichten des Reisevermittlers beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus oder von geeigneten Informationsquellen, insbesondere aus aktuellen, branchenüblichen Nachschlagewerken oder der Weitergabe von Informationen ausländischer Botschaften, Konsulate oder Tourismusämter. Eine spezielle Nachforschungspflicht des Reisevermittlers besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarungen nicht.

Der TV WER ist verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, ob die von ihm vermittelten Reiseleistungen eine Reiserücktrittskostenversicherung enthalten. Eine weitergehende Verpflichtung bezüglich des Umfangs, den Deckungsschutz und den Versicherungsbedingungen von Reiseversicherungen besteht nicht.

§9 Datenschutz

Auskünfte über die Namen der Reisetelnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetelnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsschrift bekanntzugeben.

§10 Gerichtsstand

Von diesem Geschäftsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt der TV WER nicht an, es sei denn, er hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl Gültigkeit. Die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzem bleibt unberührt. Die Unwirksamkeit des vermittelten Reisevertrages berührt den Vermittlungsvertrag nicht.

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf die Vermittlerrolle da und ersetzt alle sich hierauf beziehenden vorhergehenden oder gleichzeitigen Mitteilungen und Vorschläge, ob elektronisch, mündlich oder schriftlich.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht (Landgericht Mühlhausen, Amtsgericht Mühlhausen, Amtsgericht Mühlhausen Zweigstelle Bad Langensalza) am Sitz des Tourismusverbandes der Welterbergregion Wartburg Hainich e.V. örtlich und sachlich zuständig.

Stand 17.07.2013